

Die neue lettländische Hochschule in Riga, zu der das altberühmte deutsche Polytechnikum umgestaltet ist, soll spätestens am 22. September eröffnet werden. Als Rektor ist Professor K. Velodis in Aussicht genommen, der zurzeit in Deutschland weilt. Die offizielle Lehrsprache wird lettisch sein. Die russische und deutsche Sprache sind nur in Fächern zugelassen, worin es vorläufig noch an lettischen Kräften fehlt.

Warnung vor gestohlenen 50-Mark-Scheinen. — Die polnischen Behörden haben aus den Beständen der Reichsbanknebenstelle Hohensalza Reichsbanknoten zu 50 Mark vom 20. Oktober 1918 widerrechtlich beschlagnahmt. Die Noten waren von der Nebenstelle durch Ausdruck des Dienststempels besonders kenntlich gemacht. Mit Rücksicht hierauf sind sämtliche Reichsbankstellen angewiesen worden, bei Vorkommen solcher Noten den Einkäufer festzustellen und den Betrag einstweilen nicht ausbezahlen. Es kann deshalb nur empfohlen werden, die Annahme derartiger mit dem Dienststempel gekennzeichneten Noten zu verweigern.

Zollvorschriften für die Bücherausfuhr nach der Schweiz. — Gedruckte Bücher belehrenden, literarischen, künstlerischen, belletristischen Inhalts sowie Zeitungen und Zeitschriften werden nach den meisten Ländern zollfrei ausgeführt. Einige Ausnahmen bestehen, darunter im Verkehr mit der Schweiz. (Auch die Tschecho-Slowakei erhebt Zoll.) Der Zoll ist jedoch so niedrig, sodaß man trotz der Ausnahmen wohl sagen kann: Bücher sind zollfrei.

Für Alben, Kartenwerke, Kataloge, mit Ausnahme der Bücher- und Musikalienkataloge, ist durchweg nach allen Ländern Zoll zu entrichten. Jedes Land hat besondere Zollvorschriften, die genau einzuhalten sind.

Nach der Schweiz sind gedruckte Alzidenzen, Reklamen usw. je nach dem bei ihrer Herstellung verwendeten Druckverfahren, sowie je nach ihrer weiteren Beschaffenheit folgendermaßen zu verzollen:

I. typographisch oder lithographisch bedruckt,
a) einfarbig,

1. lose oder broschiert, nach Tarif-Nr. 312 zu Fr. 30.— p. kg 100
2. gebunden oder eingerahmt, nach Tarif-Nr. 313 zu Fr. 40.— p. kg 100

b) mehrfarbig,

1. lose oder broschiert, nach Tarif-Nr. 314 zu Fr. 35.— p. kg 100
2. gebunden oder eingerahmt, nach Tarif-Nr. 315 zu Fr. 45.— p. kg 100

II. nach anderm Verfahren bedruckt (Lichtdruck, photographischer Druck, Stahl- oder Kupferdruck, Farbprägedruck etc.),

1. lose oder broschiert, nach Tarif-Nr. 316 zu Fr. 50.— p. kg 100
2. gebunden oder eingerahmt, nach Tarif-Nr. 317 zu Fr. 65.— p. kg 100

Unter diese Tarifnummern gehören Adressbücher ohne künstlerischen oder literarischen Wert, bloß einem Reklamezweck dienend, Hoteladressbücher, Bücherbestellzettel in Karten- oder Zettelform, für sich einsehend, Modezeitschriften, vorwiegend einem Reklamezweck (Schnittmustertrieb etc.) dienend, Formulare, Geschäftsanzeigen und Geschäftskataloge, Prospekte (mit Ausschluß der Buch- und Kunsthandlungs- und Musikalienkataloge und -Prospekte), Modellierbücher, gefüllte Postkartenalben, Inseratenzeitungen ohne belehrenden Inhalt, Zeitungen und Zeitschriften, vorwiegend einem Reklamezweck dienend, Postkarten, illustrierte Affichen, Plakate u. dergl.

Gedruckte Bücher belehrenden, literarischen, künstlerischen, belletristischen Inhalts sind zu verzollen als

Bücher, gedruckte, nach Tarif-Nr. 321 zu Fr. 1.— per kg 100.

Hierher gehören außer den genannten Büchern (Buchverlagsartikel in Einbänden oder Mappen aller Art, auch mit Anhang von Reklamen in unbedeutendem Umfange) Buch- und Kunsthandlungskataloge, -Anzeigen, -Prospekte jeder Art, Eisenbahnkursbücher, Kalender in Buchform, Postwertzeichenkataloge, Zeitungskataloge ohne Agenda, Kunstauktionskataloge, Reisehandbücher (Reiseführer), Fachzeitschriften, Zeitschriften und Zeitungen (ausgenommen die unter Nr. 312/317 genannten).

Kartographische Werke in Einbänden und Mappen aller Art (Atlanten, Land- und Seelarten etc.) fallen unter Tarif-Nr. 322 zu Fr. 1.— per 100 kg.

Musikalien in Einbänden aller Art sind mit Einschluß der Musikalienkataloge, -Prospekte und -Anzeigen nach Tarif-Nr. 323 zu Fr. 1.— per 100 kg zu verzollen.

Geschäftsbücher, Agenden u. dgl., sowie überhaupt alle Bücher, welche zum Schreiben, Zeichnen, Kopieren, Einleben etc. ein-

gerichtet sind, wie Briefmarkenalben, auch mit eingedruckten Abbildungen von Postwertzeichen, Skizzenblocks, Notizkalender, auch mit gedruckten fachtechnischen Notizen, Rabattmarkenbücher, Zeitungskataloge mit Agenden zum Schreiben, sogen. Bergigmeinnicht (zum Eintragen von Begebenheiten, auch mit gedruckten Sprüchen und Kalendarium), Kartenbriefe, in Blockform geheftet, Portemonnaiekalender mit Agenda etc., gehören unter Tarif-Nr. 335 zu Fr. 40.— per 100 kg.

Die vorstehend aufgeführten Waren sind in der angegebenen Weise zu deklarieren. Zweideutige Inhaltserklärungen haben unnach-sichtlich die Anwendung des höchsten Zollansatzes, unrichtige Zolldeklaration die Einleitung des Strafverfahrens zur Folge.

Bücher sind im Sinne der Pof. 321 nicht bloß als »Bücher«, sondern als »gedruckte Bücher« oder besser: als »gedruckte Bücher, Pof. 321« zu deklarieren. Dergleichen ist der Deklaration »Zeitungen« oder »Zeitschriften« die Tarifnummer 321 beizufügen. Bücher im Sinne der Pof. 312/317 oder der Pof. 335, sowie Zeitungen und Zeitschriften im Sinne der Pof. 312/317 sind unter der speziellen Bezeichnung mit Angabe des Druckverfahrens bzw. der Zweckbestimmung zu deklarieren, z. B. »Adressbücher, mehrfarbig typ. bedruckt, gebunden, Pof. 315, zu Fr. 45.—«, oder »Bücher zum Malen, Pof. 335«, oder »Zeitungen zu Reklamezwecken, typographisch einfarbig bedruckt«.

Die beliebte zweideutige Inhaltserklärung »Drucksachen« ist in allen Fällen zu vermeiden; wenn sie trotzdem angewendet wird, so wird die Verzollung der betreffenden Sendung ohne weiteres nach Maßgabe des Art. 13 des Zollgesetzes erfolgen.

Im weiteren verweisen wir auf den Zolltarif selbst, der bei der Direktion des I. Schweiz. Zollkreises in Basel bezogen werden kann.

Die neuen Preisaufgaben der Berliner Universität. — Für 1919/20 stellt die theologische Fakultät der Berliner Universität als Aufgabe für den staatlichen Preis: Johann Valentin Andrae und Balthasar Schuppianus sollen in ihrer Bedeutung für die religiöse Erziehung gewürdigt werden. — Ferner: Geschichte des Wortes Parakletos und des religiösen Fürsprechgedankens. — Für den städtischen Preis: Bringt Paul Gerhardt in seiner Piederichtung ausschließlich die religiösen Glaubensgedanken Luthers zum Ausdruck? — Die Entwicklung der Vorstellung vom Nahen zu Gott im Alten Testament. — Die juristische Fakultät stellt als Aufgabe für den staatlichen Preis: Die Begründung der Servituten durch Vertrag und Ererbung im klassischen und nachklassischen römischen Recht soll unter Berücksichtigung der neueren Interpolationen und Papyrosforschung einer Nachprüfung unterzogen werden. — Für den städtischen Preis: Die Gewedde im »Sachsenspiegel« unter Berücksichtigung der übrigen sächsischen Rechtsquellen des Mittelalters. — Die medizinische Fakultät stellt als Aufgabe für den staatlichen Preis: Inwieweit gestattet die kutane Reaktion mit Tuberkulin und den Partialantigenen einen Rückschluß auf den Status und die Prognose einer Tuberkulose. — Für den städtischen Preis: Anatomische Verfolgung der Muskelvergrößerung durch Muskelarbeit. — Die philosophische Fakultät stellt für die staatlichen Preise die Aufgabe: Der Einfluß des Theophrast auf die englischen Charakterwriters des 17. Jahrhunderts. — Verlangt werden neue Anwendungen des Einsteinschen photochemischen Äquivalentgesetzes in gasförmigen Systemen. — Für den städtischen Preis eine mathematische Aufgabe: Es sollen mit Hilfe der Elementarteilertheorie die Kriterien dafür angegeben werden, ob eine vorgegebene Matrix als Komposition zweier schiefssymmetrischer dargestellt werden kann. — Für die Grimm-Stiftung ist eine Aufgabe aus der deutschen Literaturgeschichte gestellt: Die vaterländischen Romane von Willibald Alexis, ihre Quellen, ihre Kunst, ihre Ziele. Die letztere Arbeit und die für die Fakultäten, mit Ausnahme der juristischen, müssen vor dem 4. Juni 1920 abgeliefert werden, die juristischen vor dem 4. Mai.

Eine Erinnerung an Friedrich Perthes, die wohl auch für den Buchhandel zeitgemäßes Interesse hat, brachte kürzlich der in Stuttgart erscheinende »Christenbote« unter der Überschrift: Die Ehren-tafel.

Ein Versuch der Bürgerschaft Hamburgs im Frühjahr 1813, ihre Vaterstadt von der französischen Herrschaft zu befreien, war mißlungen; General Davoust besetzte die Stadt von neuem und bedrückte die Einwohner schwer, obwohl am 24. Juli ein »Generalpardon« bekannt gemacht worden war. Von diesem waren nur zehn Männer namentlich ausgenommen, welche als Feinde des Staats erklärt, auf ewig aus dem französischen Reiche verbannt und alles ihres Vermögens verlustig gesprochen wurden. Unter diesen befand sich der Buchhändler Friedrich Perthes. Es war ihm gelungen, beim Einzug

